

20.11.2019

Änderungsantrag

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (Drucksache 17/6726 Neudruck)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (Drucksache 17/6726 Neudruck) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung“ eingefügt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 5 wird nach dem Wort „organisatorische“ die Angabe „, personelle“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
3. In § 29 Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.
4. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.“

Datum des Originals: 19.11.2019/Ausgegeben: 20.11.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

bb) In dem neuen Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „47“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sollen mindestens über eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten oder vergleichbare pädagogische Kenntnisse verfügen und sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.“

5. In der Anlage wird nach der Tabelle unter der Überschrift „Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen“ folgender Satz angefügt:

„Die Behinderungen oder drohenden Behinderungen müssen von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt sein.“

Begründung:

Am 30. September 2019 führte der Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (Drucksache 17/6726) durch. Die Sachverständigen haben Änderungs- und Anpassungsbedarfe zum Entwurf vorgetragen, denen mit den genannten Änderungen zum Teil entsprochen werden soll. Darüber hinaus werden inhaltliche Klarstellungen beantragt.

Zu Nr. 1.

Eine gesunde und ausgewogene Ernährung trägt ganz wesentlich zu einem gesunden Aufwachsen von Kindern bei und nimmt dementsprechend auch in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege eine wichtige Rolle ein. Mit der Ergänzung wird der besonderen Bedeutung Rechnung getragen.

Zu Nr. 2.

- a) Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass das Angebot der Betreuungszeiten, insbesondere auch im Hinblick auf die regelmäßig unterschiedliche Verteilung auf die verschiedenen Wochentage auch im Kontext der personellen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung zu sehen ist und auch nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten erfolgen kann.
- b) Die Reduzierung der maximalen Schließtage pro Kindertageseinrichtung von 30 auf 25 Tage wurde im Rahmen der Anhörung vielfach begrüßt. Mit der Erhöhung um zwei Tage auf maximal 27 Schließtage pro Jahr wird allerdings der Forderung Rechnung getragen, dass zusätzliche Tage für Teamfortbildungen oder Teamtage notwendig sind. Gemeinsame Fortbildungen und konzeptionelle Teamtage sind für die Qualität der Kindertageseinrichtungen und deren Weiterentwicklung elementar und sollen weiterhin in allen Einrichtungen ermöglicht und umgesetzt werden. Die zusätzlichen zwei Schließtage können daher für diese Zwecke genutzt werden.

Zu Nr. 3.

Mit der Streichung von Satz 4 wird klargestellt, dass in Bezug auf erfahrene und besonders qualifizierte Fachkräfte nicht zwischen Erzieherinnen und Erziehern sowie Absolventinnen und Absolventen eines einschlägigen Hochschulabschlusses, wie den der Kindheitspädagogik oder der sozialen Arbeit, unterschieden werden muss und beide Berufsgruppen gleichermaßen qualifiziert sein können, die Leitung einer Kindertageseinrichtung zu übernehmen.

Zu Nr. 4.

- a) Mit der Ergänzung wird deutlich gemacht, dass die Steuerung der flexiblen Betreuungsangebote den Jugendämtern obliegt und sie auf der Grundlage der örtlichen Bedarfslage und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung die zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich verteilen und insoweit über die zusätzliche Förderung von vor Ort benötigten Flexibilisierungsmodellen entscheiden. Die Nummern 1 bis 6 geben Beispiele für bedarfsgerechte und familienunterstützende Angebote in der Kindertagesbetreuung. Mit der Änderung in Nummer 1 wird dem geäußerten Wunsch, eine geringere wöchentliche Öffnungszeit als Orientierung zu benennen, Rechnung getragen.

- b) Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Kindertagesbetreuung auch im Rahmen flexibler Betreuungsangebote Mindestanforderungen entsprechen muss und insoweit die eingesetzten Personen pädagogisch qualifiziert sein müssen.

Zu Nr. 5.

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die erhöhte Pauschale für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, voraussetzt, dass diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt worden ist.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Rainer Deppe
Jens Kamieth

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Marcel Hafke

und Fraktion